Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften vom 25. November 2026

Auflageexemplar

Auflageexemplar

Gestützt auf das Organisationsreglement vom 1. Juli 2016 der Einwohnergemeinde Arch wird folgendes Reglement über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Arch erlassen.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Umfang

Art. 1 [1] Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Benützung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle, sowie der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum, welche durch die Einwohnergemeinde vermietet werden.

Umfang

Art. 2 Zu den gemeindeeigenen Liegenschaften gehören folgende Räumlichkeiten:
Gemeindezentrum
- Kirchgemeindesaal
- Konferenzzimmer
- Gemeinderatszimmer

Mehrzweckhalle
- Turnhalle inkl. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Unterobjekte *(keine alleinige Vermietung)*
- Bühne
- Bierkeller
- Küche
- Eventtechnik

Grundsätze für die Benützung

Art. 3 [1] Die Anlagen stehen in folgender Prioritätsordnung zur Verfügung:
1. Der Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinde Arch zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben
2. Den ortsansässigen Schulen
3. Den Vereinen von Arch und Organisationen gemäss Abs. 2
4. Einwohner Arch
5. Übrige Benutzer

[2] Als einheimische Vereine gelten Vereine, die ihren Sitz in Arch haben. Als ortsansässige Organisationen gelten Organisationen, welche einen Bezug zu der Einwohnergemeinde Arch haben (z.B. Feuerwehr, Zivilschutz, Kinder- und Jugendarbeit etc.)

Benützungsverordnung

Art. 4 Der Gemeinderat wird zum Erlass einer entsprechenden Benützungsverordnung ermächtigt. Die Benützungsverordnung hat mindestens zu regeln:
- Gebühren
- Benützungszeiten
- Benützung, Reinigung und Schliessung der Räume
- Eigentumsverhältnisse von Mobiliar, Geräten und Material
- Notwendigkeit Verkehrskonzept
- Einschränkung Lärmimmissionen
- Kompetenzdelegation Bauverwaltung zur Erteilung von Einzel- resp. Dauerbewilligungen, Aufstellen von Hausordnungen und Regelung der Kehrichtentsorgung
- Zuständigkeiten von Ausnahmebewilligungen

Auflageexemplar

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 5 [1] Die Benützung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen, sowie der Aussenanlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beschädigungen, Mängel oder Fehler sind sofort dem zuständigen Hauswart oder der Bauverwaltung zu melden.

[2] Durch Benützer verursachte Beschädigungen (ordentliche Abnützung ausgenommen) oder Verluste an Gebäuden, Räumen, Bereichen, Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen werden auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Einwohnergemeinde Arch wiederhergestellt.

[3] Für das Einhalten der Bestimmungen ist auf dem Benützungsgesuch eine verantwortliche Person inkl. Kontaktnummer zu melden.

Art. 6 Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet die verantwortliche Person.

Art. 7 Die Gemeinde Arch lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Die Versicherung bei Anlässen ist Sache der verantwortlichen Person resp. des veranstaltenden Vereins/Organisation.

Gesuch und Bewilligung

Grundsatz

Art. 8 Die Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung der Bauverwaltung vorliegt.

Gesuch

Art. 9 [1] Gesuche für die Benützung von Anlagen sollen über den Namen des Gesuchstellers, verantwortliche Person, Zweck, Zeit, Dauer und Umfang der Benützung Aufschluss geben und die gewünschten Anlagen, Räume und Geräte genau bezeichnen. Dazu ist eine Reservationsanfrage über das Reservationstool auf der Website der Einwohnergemeinde Arch zu erfassen.

Dauerbewilligungen

Art. 10 [1] Dauerbewilligungen gestatten die regelmässige Benützung von Anlagen. Das Gesuch ist jährlich (bis spätestens Ende November für das neue Jahr) neu einzureichen.

[2] Die Bewilligungsnehmer von Dauerbewilligungen und permanenten Raumbelegungen haben einzelne Benützungssperren zu akzeptieren (z.B. für Gemeindeversammlungen und andere Anlässe).

Einzelbewilligungen

Art. 11 Einzelbewilligungen gestatten die Benützung von Anlagen für eine oder einzelne Belegungen.

Auflageexemplar

Zuständigkeit und Praxis

Art. 12 [1] Für das Erteilen von Einzel- und Dauerbewilligungen ist die Bauverwaltung zuständig.

[2] Für das Erteilen von allfälligen Ausnahmebewilligungen ist der Gemeinderat zuständig.

[3] Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Inhalt der Bewilligung (Vertrag)

Art. 13 [1] Die Bewilligung (Vertrag) setzt Zeit, Dauer, Umfang und die zu entrichtende Gebühr der Benützung fest.

[2] Eine Bewilligung kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Erlöschen der Bewilligung

Art. 14 [1] Die Bewilligung erlischt:

a) Durch Rückzug. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bauverwaltung jederzeit eine erteilte Bewilligung entschädigungslos zurückziehen, wenn es besondere Umstände erfordern.
b) Durch Verzicht. Die Bauverwaltung ist unmittelbar nach dem Entschluss, auf die Räumlichkeiten zu verzichten, schriftlich zu informieren.

[2] Ein Unkostenbeitrag gemäss Benützungsverordnung kann in Rechnung gestellt werden.

Entzug der Bewilligung

Art. 15 Werden Widerhandlungen gegen das Benützungsreglement festgestellt, kann der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung die Bewilligung für die Benützung der Räumlichkeiten entziehen. Der Entzug ist schriftlich zu begründen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 16 Bei Verstössen gegen dieses Reglement, kann der Gemeinderat nach schriftlicher Verwarnung den Benutzer von weiteren Benützungen ausschliessen.

Übergangsbestimmungen

Art. 17 [1] Benützungsgesuche für Benutzungen ab dem 1. Januar 2027 werden nach den neuen Bestimmungen dieses Reglements beurteilt.

[2] Für Benutzungen bis zum 31. Dezember 2026 gilt das bisherige Recht.

Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18 [1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Auflageexemplar

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2026 nahm dieses Reglement an.

Arch, 25. November 2026

EINWOHNERGEMEINDE ARCH
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Ivan Schmid Manuela Kopp

Auflagezeugnis
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober bis 25. November 2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Arch, 25. November 2026

Die Gemeindeschreiberin

Manuela Kopp

Auflageexemplar